

Anlage**Tarif****über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben****A. Allgemeiner Teil**

	Euro
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	5,50
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die auch im Privatinteresse der Partei liegen	5,50
3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen, ausgenommen Übernahmsbestätigungen und Zahlungsbestätigungen	3,20
4. Niederschriften von mündlichen, auch im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jede Seite	1,50
5. Herstellung von Abschriften und Zweitschriften, für jede Seite der Urschrift	3,20
6. Pause von Zeichnungen, für jedes Blatt	3,20
7. Beglaubigungen und Überbeglaubigungen	3,20
8. Sichtvermerke	2,20

B. Besonderer Teil

	Euro
1. Baupolizeiliche Bewilligungen nach der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, und zwar:	
a) zur Errichtung	
aa) von Gebäuden (§ 6 lit. a)	
für je 10 m ² jeden Geschosses	5,50
Mindestabgabe	33,40
Höchstabgabe	778,30
bb) von sonstigen baulichen Anlagen (§ 6 lit. a)	33,40
b) zur Änderung	
aa) von Gebäuden (§ 6 lit. b) für je 10 m ² der von der Änderung betroffenen Fläche	2,80
Mindestabgabe	16,70
Höchstabgabe	333,60
bb) von sonstigen baulichen Anlagen (§ 6 lit. b)	27,70
c) zur Änderung der Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 6 lit. c)	
aa) bis zu einer Fläche von 150 m ²	27,70
bb) bei einer Fläche von mehr als 150 m ²	55,60
d) zum Abbruch (§ 6 lit. d)	
aa) von Gebäuden, je Geschoss	27,70
bb) von Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen	27,70
e) zur Errichtung oder Änderung von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der Etagenheizungen jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden (§ 6 lit. e)	
je Anlage	33,40
wobei diese Abgabe nur dann eingehoben werden darf, wenn die Bewilligung nicht zusammen mit einer Bewilligung nach § 6 lit. a oder b erteilt wird.	
2. Das Ausmaß der Verwaltungsabgabe nach der Tarifpost 1 lit. a, b, d und e erhöht sich im Hinblick auf die von der Behörde gemäß § 32 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996 zu übermittelnden Plakette um	3,20
3. Verlängerung der Wirksamkeit der Baubewilligung nach § 21 Abs. 2 Kärntner	

Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996	65,10
4. Bewilligungen nach dem Kärntner Gasgesetz – K-GG, LGBl. Nr. 7/2000, und zwar:	
a) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen zur Erzeugung brennbarer Gase, wenn der gesamte Heizwert der pro Stunde erzeugten Gasmenge 230.000 kJ überschreitet (§ 5 Abs. 1 lit a)	33,40
b) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase, wenn mehr als 35 kg verflüssigter Gase oder mehr als 150 l bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden (§ 5 Abs. 1 lit. b)	33,40
c) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage, in der Gas ab- oder umgefüllt wird (§ 5 Abs. 1 lit. c)	33,40
d) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen zur Erzeugung von mehr als 2 m ³ Deponie- oder Biogasen im Normzustand in der Stunde (§ 5 Abs. 1 lit. d)	33,40
5. Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens an physische oder juristische Personen nach § 17 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998	556,00
6. Bewilligung für eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 113 Abs. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994) mit der Gültigkeit	
a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	6,60
b) für 3 bis 10 Tage	19,90
c) für mehr als 10 Tage	39,90
7. Bewilligung nach § 45 StVO 1960 (§ 94d Z 6)	
a) für einspurige Fahrzeuge (Motorräder oder Motorfahrräder) je Fahrzeug	
aa) für eine Bewilligung, die bis zu einem Tage befristet ist	3,20
bb) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	7,60
höchstens jedoch	77,80
b) für mehrspurige Fahrzeuge, je Fahrzeug	
aa) für eine Bewilligung, die bis zu einem Tage befristet ist	10,90
bb) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	27,70
höchstens jedoch	277,80
c) für eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 zur Benützung von Kurzparkzonen	66,70
8. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken nach § 82 StVO 1960 (§ 94d Z 9)	
a) für eine Bewilligung, die bis zu einem Tage befristet ist	22,30
b) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	44,40
höchstens jedoch	100,00
9. Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten nach § 84 Abs. 3 StVO 1960 (§ 94d Z 10)	77,80
10. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße nach § 90 StVO 1960 (§ 94d Z 16)	
a) für eine Bewilligung, die bis zu einem Tage befristet ist	7,60
b) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	27,70
höchstens jedoch	277,80
11. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße nach § 93 Abs. 6 StVO 1960 (§ 94d Z 18)	10,90
12. Totenbeschau nach § 6 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971	180,00
13. Bewilligung zur Aufbahrung einer Leiche außerhalb der Leichenhalle nach § 15 Abs. 2 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, sofern in der Gemeinde eine Leichenhalle vorhanden ist	66,70

14. Bewilligung zur Errichtung einer Sonderbestattungsanlage nach § 20 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971	611,50
15. Bewilligung zur Beisetzung in einer Sonderbestattungsanlage nach § 22 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971	
a) Beisetzung von Leichenasche	222,40
b) Beisetzung von Leichen	611,50
16. Bewilligung zur Exhumierung nach § 25 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971	111,00
17. Bewilligung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Ankündigungsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, und zwar:	
a) bis zu 5 m ² der bewilligten Fläche	66,70
b) über 5 m ² der bewilligten Fläche	133,40
18. Genehmigung der Teilung eines Grundstückes nach § 1 Abs. 1 Kärntner Grundstücks- teilungsgesetz – K-GTG, LGBl. Nr. 3/1985	22,30
19. Befreiung von der Kanalanschlusspflicht nach § 5 Abs. 3 Kärntner Gemeindekanalisations- gesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999	86,80
20. Bordellbewilligung nach § 5 Kärntner Prostitutionsgesetz – K-PRG, LGBl. Nr. 58/1990	1.199,00